

Nr. 23

Stadt Grevenbroich

17.10.2018

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Einwilligungs- und Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister der Stadt Grevenbroich nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt werden, sie gelten bis aus Widerruf.

Seit dem 01. November 2015 gibt es nachfolgende Übermittlungssperren, die auf Antrag im Melderegister eingetragen werden können. Eine Begründung bedarf es dazu wie bisher nicht.

I. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Dieses Widerspruchsrecht gilt nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen hat.

II. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der Meldepflichtigen Person angehören.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

III. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählervereinigungen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG widersprochen hat.

IV. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprochen hat.

V. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffene/der Betroffene der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG widersprochen hat.

Widersprüche gegen die Punkte **I. – V.** können schriftlich oder mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, bei der

Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich

eingelegt werden.

VI. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG nur dann erteilen, wenn hierfür generell eine Einwilligung erteilt wurde.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne die Zustimmung der betroffenen Person die Daten nicht zum Zwecke der Werbung und Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Betroffene Personen müssen also nur tätig werden, wenn sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur. o.g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich, **nicht jedoch telefonisch**, bei der

Stadt Grevenbroich
- Bürgerbüro -
Am Markt 3
41515 Grevenbroich

erteilt werden. Ohne Einwilligung werden die Daten nicht übermittelt. Die Einwilligung gilt bis zum Widerruf.

Grevenbroich, den 05.10.2018

Klaus Krützen
Bürgermeister

Jagdverpachtung

Die Stadt Grevenbroich verpachtet den stadtnahen Eigenjagdbezirk „Zweifaltern“ (ca. 140 Hektar) für 9 Jahre ab dem 01.04.2019.

Jagdpachtberechtigt sind:

- Personen, die ihren ersten Wohnsitz in Grevenbroich haben
- Personen, die mind. ihren 10. Jahresjagdschein gelöst haben.

Die Jagdflächen liegen arrondiert im Norden der Stadt Grevenbroich und können nur unter entsprechenden Einschränkungen bejagt werden (Straßen, Bundesbahn etc.). Der Waldanteil, der ca. die Hälfte der Fläche des Jagdbezirktes umfasst, ist als wirtschaftlich genutzter Erholungswald deklariert.

Verpachtungsunterlagen können schriftlich bis zum 12.11.2018 bei den Stadtbetrieben Grevenbroich, Bereich 3.1, Ostwall 4-12, 41515 Grevenbroich angefordert werden.

Stadt Grevenbroich
Der Bürgermeister

Impressum

Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261,

Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN